



Rheinland-Pfalz

STATISTISCHES LANDESAMT

2019

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und
Schenkungsteuer 2018

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik	4
--	----------

Glossar	7
----------------------	----------

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	11
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	12
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18

Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2018 nach Vermögensarten	19
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2018 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	19
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018 nach Verwandtschaftsverhältnis	19

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der Neufassung vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage für sämtliche Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in der Neufassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in seiner jeweils für das Statistikjahr maßgeblichen Fassung.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung, der Erbschaftsteuerrichtlinienverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuerrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit

dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

Glossar

Nachlass

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers.

Nachlassgegenstände

In Anlehnung an die Vermögensarten gemäß § 18 BewG werden im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (§ 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (§ 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen.

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbe haftet gemäß § 1967 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten. Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen

- die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb, Anteil an einem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen und
- die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 300 EUR ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Reinnachlass

Der Reinnachlass errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten. Er wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor.

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) folgend wurde die Gewährung des Freibetrags in Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG (vormals 2 000 EUR) in Artikel 4 Nr. 5 Buchst. b des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23.06.2017 (BGBl. I, S. 1682) neu geregelt. Nunmehr stehen auch diesem Personenkreis die höheren persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG zu. Ihr Freibetrag ist jedoch nach § 16 Abs. 2 ErbStG anteilig zu kürzen, soweit ihr Erwerb nicht der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Durch die Kürzung soll im Ausland ansässigen Personen – im Gegensatz zu Inländern – die Möglichkeit genommen werden, Freibeträge in mehreren Staaten (voll) zu nutzen. Deshalb wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

(2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

Sachliche Steuerbefreiungen

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind ferner in § 13 ff. zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung ist beispielsweise die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	<ul style="list-style-type: none"> - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern

	- Geschiedener Ehegatte
	- Aufgehobene Lebenspartnerschaft
	- Schwiegerkinder
	- Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Sie errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe (vgl. § 14 ErbStG) und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten. Für Schenkungen gelten grundsätzlich die gleichen Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings wird kein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Steuersatz

Der Steuertarif der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich aus der Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 ErbStG bzw. der Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG. Von der festgesetzten Steuer sind folgende Beträge abzusetzen:

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG,
- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG,
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG,
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG,
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG.

Anteiliger Reinerwerb

Der Nachlass wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf die Erben verteilt. Die sich daraus ergebenden anteiligen Werte der Nachlassgegenstände abzüglich der anteiligen Werte der Nachlassverbindlichkeiten bzw. vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergeben den anteiligen Reinerwerb.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe von Todes wegen aus anderen Rechtsgründen:

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen, die weder eine Erbeinsetzung noch eine Auflage ist. Der Vermächtnisnehmer hat somit gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben.

Insofern begründet das Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.

- **Pflichtteilsberechtigung:**
Hat der Erblasser bestimmte Personen (durch Verfügung von Todes wegen) von der Erbfolge ausgeschlossen, steht diesen gemäß § 2303 BGB trotzdem eine Teilhabe am Nachlass zu, der sog. Pflichtteil. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Geltend gemachte Pflichtteile begründen ebenfalls eine Nachlassverbindlichkeit.
- **Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:**
Hierunter fällt jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des Reinerwerbs durch Erbanfall und dem Wert der sonstigen Erwerbe, wobei sich der Wert des Reinerwerbs als die Differenz zwischen dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände und dem anteiligen Wert der Nachlassverbindlichkeiten und den allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten bestimmt. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Nach § 14 ErbStG werden sämtliche Erwerbsvorgänge von einer Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei der Berechnung der Erbschaftsteuer zusammengerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf diesen Gesamterwerb um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des letzten Erwerbs berechnet; sie können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlässe	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	77	19	40	3	74	70	111
5 000 – 10 000	23	3	7	1	22	20	23
10 000 – 50 000	349	51	150	4	327	326	349
50 000 – 100 000	540	108	319	2	522	513	540
100 000 – 200 000	869	225	606	13	844	786	869
200 000 – 300 000	505	132	379	11	498	469	505
300 000 – 500 000	635	170	519	38	630	603	635
500 000 – 2,5 Mill.	977	305	868	119	975	955	977
2,5 Mill. – 5 Mill.	45	12	38	13	45	44	45
5 Mill. und mehr	21	5	20	13	21	21	21
Insgesamt	4 041	1 030	2 946	217	3 958	3 807	4 075
1 000 EUR							
unter 5 000	20 135	338	11 646	661	7 489	23 314	- 3 180
5 000 – 10 000	6 675	.	4 997	.	1 599	6 491	184
10 000 – 50 000	25 941	272	10 529	417	14 723	14 515	11 427
50 000 – 100 000	61 282	.	26 860	.	33 794	21 360	39 922
100 000 – 200 000	159 433	2 188	72 734	390	84 122	33 547	125 887
200 000 – 300 000	149 204	2 002	64 993	1 744	80 465	26 030	123 174
300 000 – 500 000	300 062	2 751	127 384	6 480	163 448	50 084	249 978
500 000 – 2,5 Mill.	1 053 207	6 958	392 484	41 096	612 668	149 648	903 559
2,5 Mill. – 5 Mill.	170 027	168	34 397	15 148	120 313	23 766	146 262
5 Mill. und mehr	298 121	18	20 374	29 876	247 853	18 255	279 866
Insgesamt	2 244 088	15 254	766 398	95 960	1 366 476	367 009	1 877 079

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	351	32	4	26	2	158	161
5 000 – 10 000	36	7	1	4	2	11	18
10 000 – 50 000	406	13	1	6	6	241	152
50 000 – 100 000	772	9	-	7	2	493	270
100 000 – 200 000	1 686	38	1	17	20	1 077	571
200 000 – 300 000	1 127	68	2	22	44	618	441
300 000 – 500 000	1 189	155	5	111	39	613	421
500 000 – 2,5 Mill.	1 657	694	128	527	39	474	489
2,5 Mill. – 5 Mill.	120	64	12	50	2	18	38
5 Mill. und mehr	86	53	9	34	10	-	33
Insgesamt	7 430	1 133	163	804	166	3 703	2 594
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	35 429	8 636	1 843	.	.	15 548	11 246
5 000 – 10 000	3 804	2 765	.	2 381	.	385	654
10 000 – 50 000	11 012	1 603	.	1 058	.	6 214	3 195
50 000 – 100 000	27 460	895	-	.	.	16 567	9 998
100 000 – 200 000	87 408	6 562	.	5 575	.	50 467	30 378
200 000 – 300 000	85 950	7 149	.	4 003	.	47 473	31 329
300 000 – 500 000	143 612	17 793	709	11 775	5 308	76 235	49 585
500 000 – 2,5 Mill.	418 352	218 002	36 250	166 977	14 775	116 560	83 791
2,5 Mill. – 5 Mill.	205 402	178 682	.	156 818	.	11 499	15 221
5 Mill. und mehr	251 639	190 399	54 346	120 269	15 784	-	61 240
Insgesamt	1 270 068	632 484	116 119	476 067	40 298	340 947	296 637
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	7 162	1 101	306	.	.	3 096	2 965
5 000–10 000	714	458	.	442	.	66	190
10 000– 50 000	1 994	135	.	78	.	1 029	830
50 000–100 000	5 649	106	-	.	.	2 655	2 888
100 000–200 000	18 201	323	.	235	.	8 785	9 094
200 000–300 000	18 865	806	.	431	.	8 880	9 179
300 000–500 000	32 339	1 866	86	1 179	600	15 850	14 623
500 000–2,5 Mill.	85 819	32 727	5 412	24 941	2 374	28 137	24 955
2,5 Mill.–5 Mill.	24 119	16 362	.	12 311	.	3 191	4 566
5 Mill. und mehr	59 538	37 590	13 674	20 956	2 960	-	21 949
Insgesamt	254 401	91 474	23 717	61 411	6 347	71 687	91 239

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	617	22	3	7	12	364	231
5 000 – 10 000	565	24	-	17	7	294	247
10 000 – 50 000	2 545	198	17	133	48	1 406	941
50 000 – 100 000	1 286	163	21	113	29	656	467
100 000 – 200 000	1 158	213	37	146	30	558	387
200 000 – 300 000	461	131	15	101	15	184	146
300 000 – 500 000	385	136	31	99	6	150	99
500 000 – 2,5 Mill.	361	210	33	160	17	90	61
2,5 Mill. – 5 Mill.	30	15	3	10	2	1	14
5 Mill. und mehr	22	21	3	18	-	-	1
Insgesamt	7 430	1 133	163	804	166	3 703	2 594
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 488	48	.	11	.	897	542
5 000 – 10 000	4 118	.	-	125	.	.	.
10 000 – 50 000	69 493	5 695	420	3 934	1 341	38 430	25 369
50 000 – 100 000	93 115	12 136	1 602	8 251	2 284	47 649	33 330
100 000 – 200 000	163 041	30 781	.	21 127	.	77 557	54 703
200 000 – 300 000	112 223	31 776	.	24 551	.	44 687	35 760
300 000 – 500 000	146 334	53 074	.	38 279	.	56 053	37 207
500 000 – 2,5 Mill.	329 996	213 243	.	155 433	.	70 732	46 021
2,5 Mill. – 5 Mill.	97 214	50 919	.	31 514	.	.	.
5 Mill. und mehr	253 046	.	.	192 842	-	-	.
Insgesamt	1 270 068	632 484	116 119	476 067	40 298	340 947	296 637
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	298	3	.	1	.	133	162
5 000–10 000	864	.	-	8	.	.	.
10 000– 50 000	13 643	397	29	274	94	5 737	7 510
50 000–100 000	18 830	1 091	146	724	220	7 942	9 798
100 000–200 000	34 607	3 324	.	2 262	.	15 086	16 197
200 000–300 000	22 722	3 342	.	2 573	.	8 856	10 525
300 000–500 000	31 895	7 457	.	5 307	.	13 417	11 021
500 000–2,5 Mill.	68 596	35 976	.	25 382	.	19 352	13 268
2,5 Mill.–5 Mill.	22 581	8 716	.	5 029	.	.	.
5 Mill. und mehr	40 363	.	.	19 851	-	-	.
Insgesamt	254 401	91 474	23 717	61 411	6 347	71 687	91 239

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	592	143	617	617	11	617	617	583
5 000 – 10 000	547	118	565	565	12	565	565	564
10 000 – 50 000	2 464	678	2 544	2 543	109	2 545	2 545	2 539
50 000 – 100 000	1 265	317	1 286	1 279	98	1 286	1 286	1 276
100 000 – 200 000	1 144	290	1 158	1 157	101	1 158	1 158	1 152
200 000 – 300 000	452	121	461	461	58	461	461	457
300 000 – 500 000	378	96	385	385	64	385	385	384
500 000 – 2,5 Mill.	357	102	361	361	106	361	361	358
2,5 Mill. – 5 Mill.	30	9	30	30	8	30	30	30
5 Mill. und mehr	22	10	22	22	14	22	22	22
Insgesamt	7 251	1 884	7 429	7 420	581	7 430	7 430	7 365
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	1 222	362	1 230	1 128	106	1 118	1 234	-
1 000 EUR								
unter 5 000	15 494	4 905	20 399	19 095	606	18 185	1 488	298
5 000 – 10 000	19 844	3 487	23 331	21 299	1 138	18 290	4 118	864
10 000 – 50 000	159 579	32 250	191 829	177 007	6 421	113 842	69 493	13 643
50 000 – 100 000	150 147	28 705	178 853	165 169	9 851	81 767	93 115	18 830
100 000 – 200 000	236 200	38 221	274 421	252 324	10 141	99 470	163 041	34 607
200 000 – 300 000	156 205	24 166	180 371	159 360	9 722	56 900	112 223	22 722
300 000 – 500 000	187 439	26 479	213 919	194 841	11 803	60 680	146 334	31 895
500 000 – 2,5 Mill.	343 180	58 381	401 561	373 896	42 624	86 505	329 996	68 596
2,5 Mill. – 5 Mill.	96 182	7 532	103 714	95 702	7 521	6 007	97 214	22 581
5 Mill. und mehr	151 932	13 316	165 249	149 405	111 583	7 940	253 046	40 363
Insgesamt	1 516 203	237 444	1 753 647	1 608 099	211 409	549 587	1 270 068	254 401
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	459 804	43 257	503 061	158 368	12 754	171 384	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	155	28	3	16	9	71	56
5 000 – 10 000	128	14	1	11	2	79	35
10 000 – 50 000	492	98	4	80	14	248	146
50 000 – 100 000	226	70	4	55	11	73	83
100 000 – 200 000	155	62	2	51	9	51	42
200 000 – 300 000	83	50	2	42	6	13	20
300 000 – 500 000	64	43	1	38	4	10	11
500 000 – 2,5 Mill.	104	92	2	81	9	6	6
2,5 Mill. – 5 Mill.	7	5	-	5	-	1	1
5 Mill. und mehr	5	5	-	5	-	-	-
Insgesamt	1 419	467	19	384	64	552	400
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	399	60	.	36	.	206	133
5 000 – 10 000	954	110	.	83	.	.	.
10 000 – 50 000	12 229	2 553	65	2 120	369	6 145	3 532
50 000 – 100 000	16 230	4 914	253	3 909	753	5 138	6 177
100 000 – 200 000	20 941	8 594	.	7 289	.	6 564	5 783
200 000 – 300 000	20 541	12 404	.	10 541	.	3 373	4 764
300 000 – 500 000	24 824	16 128	.	14 340	.	4 006	4 690
500 000 – 2,5 Mill.	116 564	105 817	.	88 838	.	6 450	4 298
2,5 Mill. – 5 Mill.	21 864	16 437	-	16 437	-	.	.
5 Mill. und mehr	30 949	30 949	-	30 949	-	-	-
Insgesamt	265 495	197 968	2 552	174 542	20 874	34 976	32 552
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	73	4	.	2	.	31	39
5 000–10 000	169	6	.	4	.	.	.
10 000– 50 000	1 895	157	5	136	16	853	885
50 000–100 000	2 281	337	17	276	44	701	1 244
100 000–200 000	2 890	652	.	539	.	1 171	1 066
200 000–300 000	2 640	950	.	745	.	544	1 146
300 000–500 000	3 186	1 570	.	1 342	.	631	984
500 000–2,5 Mill.	10 286	8 727	.	5 571	.	552	1 006
2,5 Mill.–5 Mill.	2 003	1 058	-	1 058	-	.	.
5 Mill. und mehr	3 575	3 575	-	3 575	-	-	-
Insgesamt	28 997	17 034	308	13 247	3 479	5 323	6 640

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	155	154	26	155	155	148
5 000 – 10 000	128	127	21	128	128	125
10 000 – 50 000	491	490	140	492	492	482
50 000 – 100 000	226	222	109	226	226	213
100 000 – 200 000	155	155	77	155	155	144
200 000 – 300 000	83	83	44	83	83	77
300 000 – 500 000	64	64	42	64	64	57
500 000 – 2,5 Mill.	104	103	82	104	104	99
2,5 Mill. – 5 Mill.	7	7	5	7	7	6
5 Mill. und mehr	5	5	5	5	5	4
Insgesamt	1 418	1 410	551	1 419	1 419	1 355
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 014	794	306	829	1 023	-
1 000 EUR						
unter 5 000	12 321	9 225	3 262	12 081	399	73
5 000 – 10 000	14 946	5 994	2 180	7 221	954	169
10 000 – 50 000	61 881	38 545	16 764	43 112	12 229	1 895
50 000 – 100 000	106 908	27 936	16 089	27 927	16 230	2 281
100 000 – 200 000	39 330	27 375	16 365	23 100	20 941	2 890
200 000 – 300 000	31 828	24 347	14 574	18 675	20 541	2 640
300 000 – 500 000	43 989	24 576	15 564	15 742	24 824	3 186
500 000 – 2,5 Mill.	66 695	58 602	92 386	35 230	116 564	10 286
2,5 Mill. – 5 Mill.	16 797	9 792	13 962	2 040	21 864	2 003
5 Mill. und mehr	43 170	13 017	17 634	1 610	30 949	3 575
Insgesamt	437 865	239 408	208 780	186 740	265 495	28 997
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	618 019	95 771	36 901	132 577	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	772	50	6	23	21	435	287
5 000 – 10 000	693	38	1	28	9	373	282
10 000 – 50 000	3 037	296	21	213	62	1 654	1 087
50 000 – 100 000	1 512	233	25	168	40	729	550
100 000 – 200 000	1 313	275	39	197	39	609	429
200 000 – 300 000	544	181	17	143	21	197	166
300 000 – 500 000	449	179	32	137	10	160	110
500 000 – 2,5 Mill.	465	302	35	241	26	96	67
2,5 Mill. – 5 Mill.	37	20	3	15	2	2	15
5 Mill. und mehr	27	26	3	23	-	-	1
Insgesamt	8 849	1 600	182	1 188	230	4 255	2 994
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 887	109	16	47	45	1 104	675
5 000 – 10 000	5 073	.	.	208	.	.	.
10 000 – 50 000	81 722	8 248	484	6 054	1 710	44 574	28 900
50 000 – 100 000	109 344	17 051	1 854	12 160	3 036	52 787	39 507
100 000 – 200 000	183 982	39 375	5 750	28 416	5 209	84 121	60 486
200 000 – 300 000	132 764	44 180	4 201	35 092	4 888	48 060	40 524
300 000 – 500 000	171 157	69 202	12 992	52 620	3 591	60 059	41 896
500 000 – 2,5 Mill.	446 560	319 060	40 031	244 271	34 759	77 181	50 319
2,5 Mill. – 5 Mill.	119 078	67 356	.	47 951	.	.	.
5 Mill. und mehr	283 995	.	.	223 791	-	-	.
Insgesamt	1 535 563	830 452	118 671	650 609	61 172	375 923	329 188
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	372	7	1	3	3	164	201
5 000–10 000	1 033	.	.	12	.	.	.
10 000– 50 000	15 539	554	34	410	110	6 590	8 395
50 000–100 000	21 111	1 427	164	1 000	264	8 643	11 041
100 000–200 000	37 497	3 976	621	2 801	554	16 258	17 263
200 000–300 000	25 362	4 291	462	3 317	512	9 400	11 670
300 000–500 000	35 081	9 027	1 898	6 649	480	14 049	12 005
500 000–2,5 Mill.	78 881	44 703	7 344	30 953	6 406	19 904	14 274
2,5 Mill.–5 Mill.	24 584	9 774	.	6 087	.	.	.
5 Mill. und mehr	43 937	.	.	23 425	-	-	.
Insgesamt	283 397	108 508	24 024	74 658	9 826	77 010	97 879

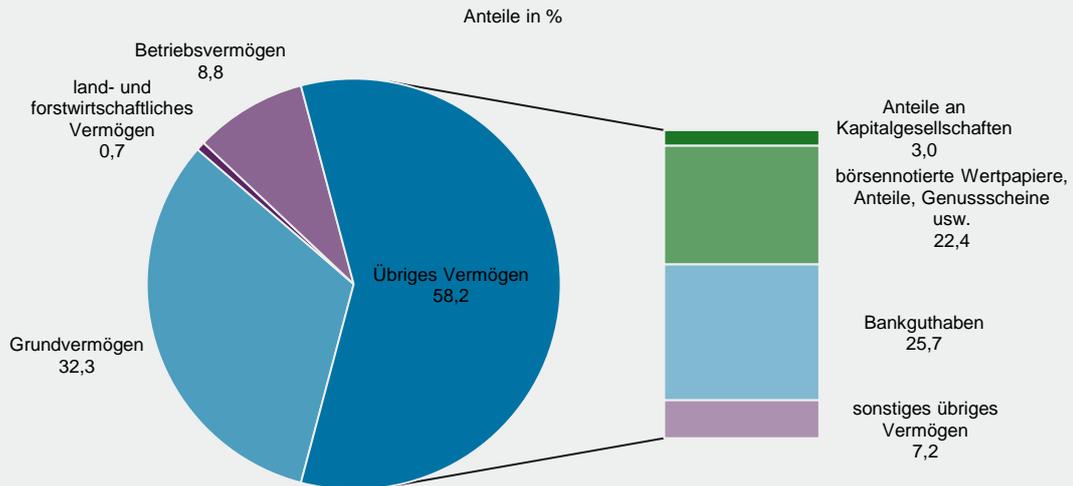
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	772	771	37	772	772	731
5 000 – 10 000	693	692	33	693	693	689
10 000 – 50 000	3 035	3 033	249	3 037	3 037	3 021
50 000 – 100 000	1 512	1 501	207	1 512	1 512	1 489
100 000 – 200 000	1 313	1 312	178	1 313	1 313	1 296
200 000 – 300 000	544	544	102	544	544	534
300 000 – 500 000	449	449	106	449	449	441
500 000 – 2,5 Mill.	465	464	188	465	465	457
2,5 Mill. – 5 Mill.	37	37	13	37	37	36
5 Mill. und mehr	27	27	19	27	27	26
Insgesamt	8 847	8 830	1 132	8 849	8 849	8 720
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 244	1 922	412	1 947	2 257	-
1 000 EUR						
unter 5 000	32 720	28 320	3 868	30 267	1 887	372
5 000 – 10 000	38 277	27 293	3 317	25 512	5 073	1 033
10 000 – 50 000	253 711	215 552	23 185	156 954	81 722	15 539
50 000 – 100 000	285 761	193 105	25 941	109 694	109 344	21 111
100 000 – 200 000	313 751	279 698	26 506	122 571	183 982	37 497
200 000 – 300 000	212 199	183 707	24 296	75 575	132 764	25 362
300 000 – 500 000	257 908	219 417	27 367	76 422	171 157	35 081
500 000 – 2,5 Mill.	468 256	432 498	135 010	121 735	446 560	78 881
2,5 Mill. – 5 Mill.	120 511	105 494	21 483	8 047	119 078	24 584
5 Mill. und mehr	208 419	162 423	129 217	9 550	283 995	43 937
Insgesamt	2 191 512	1 847 507	420 189	736 327	1 535 563	283 397
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 121 080	254 139	49 655	303 960	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

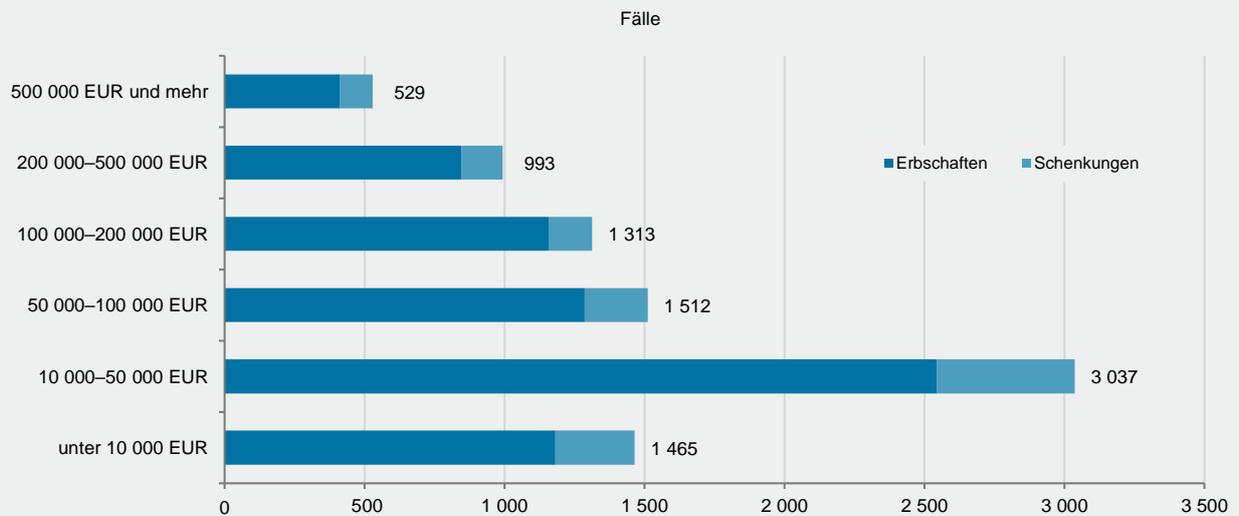
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2018 nach Vermögensarten



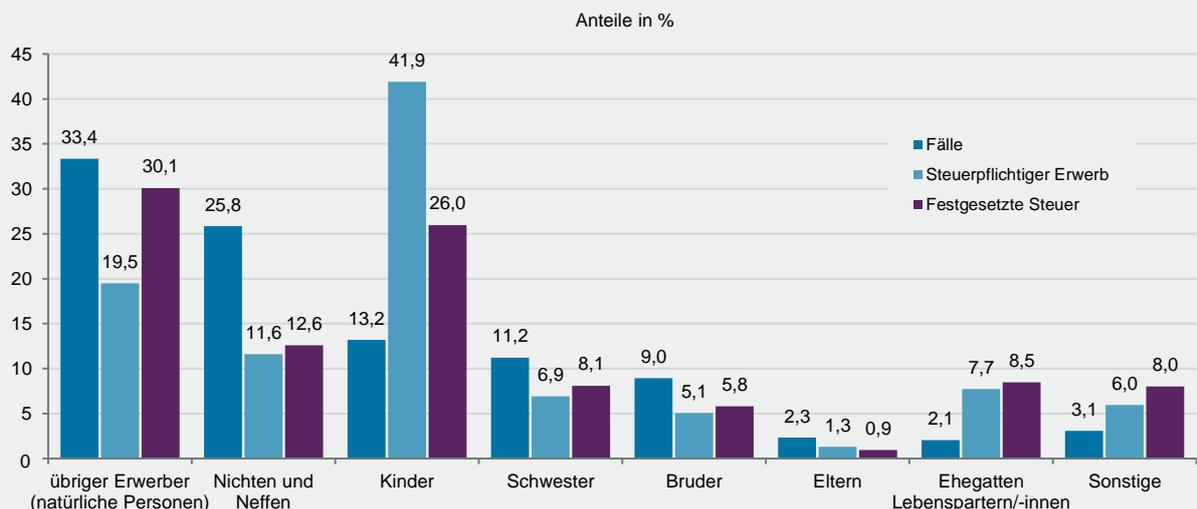
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2018 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2018 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.